

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **91 (1973)**

Heft 302

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

No 302 - 3405

Bern, Freitag 28. Dezember 1973
Berne, vendredi 28 décembre 1973

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Parait tous les jours,
les dimanches et jours de fêtes exceptés

91. Jahrgang
91^e année

Redaktion: Effingerstr. 3, 3011 Bern ☎ (031) 61 20 00 - Preise: Kalenderjahr Fr. 35,-, halbjährlich Fr. 21,-, Ausland Fr. 45,- jährlich - Inserate: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, pro mm 35 Rp., Ausland 40 Rp.
Rédaction: Effingerstr. 3, 3011 Bern ☎ (031) 61 20 00 - Prix: Année civile 35 fr., un semestre 21 fr., étranger 45 fr. par an - Insertions: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, le mm 35 cts, étranger 40 cts

No 302 - 28. 12. 1973

Inhalt - Sommaire - Sommario

Amthlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister. - Registre du commerce. - Registro di commercio.
Abhanden gekommene Werttitel. - Titres disparus. - Titoli smarriti.
Citrus Exchange Ltd. in Liquidation, Zug.
Beratungs- und Verwaltungsgesellschaft für Chemisch-Technische Betriebe AG (BEVAG), Meggen.
Exploitations cinématographiques Central SA en liquidation, Lausanne.
Société du Gravinyl SA, Prilly.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation - EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973.
- EFTA-Ratsbeschluss Nr. 20/1973.
- EFTA-Ratsbeschluss Nr. 21/1973.
Abkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland.
Schweizerische Nationalbank (Ausweis). - Banque nationale suisse (situation).
Postüberweisungsdienst mit dem Ausland. - Service international des virements postaux.

Amthlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister -

Registre du commerce - Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Fribourg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Ticino, Vaud, Wallis, Neuchâtel, Genève.

Zürich - Zurich - Zurigo

10. Dezember 1973. Immobilien.
Terrena A.G., in Zürich 1 (SHAB Nr. 21 vom 27. 1. 1970, S. 202), Verwaltungen aller Art sowie Erstellung und An- und Verkauf von Immobilien. Statuten am 3. 12. 1973 geändert. Durch Ausgabe von 1000 neuen Inhaberkarten zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 1 000 000 auf Fr. 2 000 000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag ist voll aus Spezialreserven liberiert worden. Das Grundkapital zerfällt in 2000 Inhaberkarten zu Fr. 1000 und ist voll liberiert.

13. Dezember 1973.
JUVENA Holding AG, in Volketswil (SHAB Nr. 143 vom 22. 6. 1973, S. 1795); organisatorische Zusammenfassung und Ausbau der bestehenden Juvena-Gesellschaften usw. Gestützt auf den Generalversammlungsbeschluss vom 6. 6. 1973 beschloss der Verwaltungsrat am 15. 11. 1973 die Ausgabe von weiteren 28 700 auf den Inhaber lautenden Partizipationsscheinen (Genussscheinen) im Nennwert von je Fr. 20, deren Rechte in den Statuten näher umschrieben sind. Somit sind insgesamt 811 382 auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine zu Fr. 20 ausgegeben.

14. Dezember 1973.
Bekleidungshaus Züri-Leu, in Zürich 4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 25. 9. 1969, S. 2211), Betrieb eines Herrenkonfektionsgeschäftes usw. Die Generalversammlung vom 23. 12. 1972 hat die Statuten geändert. Durch Rückkauf und Vernichtung von 300 Aktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von auf Fr. 200 000, zerfallend in 200 Namenaktien zu Fr. 1000, herabgesetzt worden. Es ist voll liberiert. Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung ist mit öffentlicher Urkunde vom 21. 3. 1972 festgesetzt worden. Ernst Wyss ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Karl Bclart, bisher Präsident des Verwaltungsrates, ist nun einziges Mitglied desselben. Er führt nicht mehr Kollektivunterschrift zu zweien, sondern Einzelunterschrift.

14. Dezember 1973. Artikel und Maschinen für Baugewerbe usw.
Ela A.G., in Zürich 6 (SHAB Nr. 173 vom 27. 7. 1966, S. 2416). Die Generalversammlung vom 28. 11. 1973 hat die Statuten geändert. Die Firma lautet Ela-Semperit AG. Zweck der Gesellschaft sind Herstellung und Vertrieb von Artikeln und Maschinen für Baugewerbe und Industrie. Auswertung von Bauverfahren und Ausführung von Arbeiten auf dem Gebiete des Bauwesens, wie insbesondere Bau von Leitungen und Kanälen, Flachdachisolationen, Boden- und Grundwasserisolationen sowie Fugenabschlüssen aller Art. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, sich an Unternehmen gleicher Art beteiligen. Walter Egloff ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Seine Unterschrift und die Prokuren von Elsa Egloff und Gustav Schnetzler sind erloschen. Neu ist als einziges Mitglied des Verwaltungsrates gewählt worden Hugo Weber, von Zürich und Bubikon, in Zürich. Er führt Einzelunterschrift. Neu ist Kollektivprokura zu zweien erteilt an Rolf Ninghetto, von Zürich, in Horgen.

14. Dezember 1973. Anlagen und Geräte der Wasseraufbereitungen usw.

Agwa, in Zürich 1, Rämistrasse 5, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 29. 11. 1973. Zweck: Entwicklung von und Handel mit Anlagen und Geräten der Wasseraufbereitung sowie Beratung bei der Lösung von Problemen auf diesem Gebiet; kann ferner Patente, Lizenzen, Wertschriften und Liegenschaften erwerben, verwalten und verwerfen. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 50 Inhaberkarten zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB VR (Verwaltungsrat); eines oder mehrere Mitglieder. Mitglieder des VR: Dr. Erhard Baer, deutscher Staatsangehöriger, in Frankfurt am Main, Präsident, mit Einzelunterschrift; Heinz Schweizer, von Zürich, in Zumikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien, und Annemarie Schweizer, von Zürich, in Zumikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1973.
Seiler Liegenschaften AG, in Oberengstringen. Aktiengesellschaft (Neueintragung). Adresse: Rauchackerstrasse 29, Statutendatum: 9. 11. 1973. Zweck: Erwerb, Ueberbauung, Verwaltung und Veräusserung von Immobilien; An- und Verkauf von Grundstücken, Erstellung, Umbau und Abbruch von Gebäuden, Errichtung oder Veränderung von Grunddienstbarkeiten und Grundpfandschulden; Erwerb, Aenderung und Verkauf von Beteiligungen aller Art an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Grundkapital: Fr. 600 000, voll liberiert, 600 Namenaktien zu Fr. 1000. Uebernimmt aus dem unter der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma «Willy Seiler», in Oberengstringen geführten Geschäft diejenigen Aktien (Fr. 2 944 833) und diejenigen Passiven (Fr. 2 344 833), die in der Uebernahmebilanz per 31. 12. 1972 enthalten sind, zum Preise von Fr. 600 000, der voll auf das Grundkapital angerechnet wird. Andere als die in der erwähnten Uebernahmebilanz aufgeführten Aktien und Passiven werden von der Firma «Willy Seiler» nicht übernommen, doch gelten die seit 31. 12. 1972 tätigkeiten, die übernommenen Aktien und Passiven betreffenden Geschäfte, als auf Rechnung der Gesellschaft aufgeführt. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 5 Mitglieder. Mitglieder des VR: Emma Seiler, von Leimiswil, in Oberengstringen, Präsidentin; Wilhelm Seiler, von Leimiswil, in Oberengstringen, und Reinhold Seiler, von Leimiswil, in Oberengstringen, alle mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1973. Kautschuk, Kunststoffe.
Metzler AG, in Zürich 9 (SHAB Nr. 163 vom 14. 7. 1972, S. 1861). Vertrieb von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Kautschuk- und Kunststoffindustrie. Franz Josef Lehbürner (nicht wie eingetragene Lehbürner) aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Dr. Hans Hüsey, nicht mehr Vizepräsident des VR, sondern Präsident desselben; er führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1973.
Kemp AG Metallwaren-, Apparate- und Maschinenfabrik, in Wetzikon (SHAB Nr. 296 vom 18. 12. 1973, S. 3338). Leni Weilenmann-Stauffacher ist aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; ihre Unterschrift ist erloschen. Georg Weilenmann ist nicht mehr Präsident des VR, sondern Vizepräsident desselben, er führt weiter Einzelunterschrift. Georg Weilenmann-Tanner ist nicht mehr Vizepräsident des VR, sondern Präsident und Delegierter desselben; er bleibt Direktor und führt weiter Einzelunterschrift. Neues Mitglied des VR: Hermann Scheel, von Zumikon, in Lugano, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1973. Gipserei.
Victor Beer AG, in Opfikon (SHAB Nr. 287 vom 7. 12. 1973, S. 3249), Gipsgeschäft. Die Wehrstauverwaltung des Kantons Zürich hat die Zustimmung zur Löschung erteilt. Die Firma wird daher gelöscht.

14. Dezember 1973.
Handelskredit-Bank AG (Banque de Crédit Commercial SA) (Commercial Credit Bank Ltd.), in Zürich 1 (SHAB Nr. 140 vom 19. 6. 1973, S. 1755). Die Prokura von Jürg Spaar ist erloschen. Direktor Emil Walter Germann wohnt nun in Zollikon.

14. Dezember 1973. Lehrhilfsmittel usw.
Multi-Media A.G., in Zürich 2 (SHAB Nr. 267 vom 14. 11. 1973, S. 3042). Entwicklung, Förderung und Verbreitung von technischen Lehrhilfsmitteln usw. Paul Link ist nicht mehr Vizepräsident des Verwaltungsrates, sondern Präsident desselben; er führt weiter Einzelunterschrift. Neue Adresse: Toblerstrasse 73, in Zürich 7.

14. Dezember 1973.
Hinderst Immobilien AG, in Zürich 1 (SHAB Nr. 130 vom 6. 6. 1973, S. 1628). Ernst Weiss ist aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Neues einziges Mitglied des VR mit Einzelunterschrift: René R. Brunner, von Winterthur, in Meilen.

14. Dezember 1973. Gipserei. Fassadenverputz usw.
Fieramonte & Flace AG, in Bachenbülach (SHAB Nr. 214 vom 12. 9. 1972, S. 2391). Betrieb eines Gips-, Fassadenverputz- und Malergeschäftes. Max P. Schaltegger aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Neue Mitglieder des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien: Piero Fieramonte, von Büllach, in Bassersdorf, Präsident; Bartolomeo Flace, italienischer Staatsangehöriger, in Büllach, Vizepräsident, und Willy Grab, von Rothenthurm und Affoltern am Albis, in Opfikon.

14. Dezember 1973. Personalberatung-Dienstleistungen.
Allstaff AG, in Zürich 4 (SHAB Nr. 114 vom 18. 5. 1971, S. 1206). Vermittlung von ständigen Arbeitskräften auf allen Berufsgebieten usw. Statuten am 10. 9. 1973 geändert. Neuer Zweck: Personalberatung auf allen Berufsgebieten, Vermittlung von Dienstleistungen aller Art und Betrieb von Ladengeschäften für den Verkauf von Artikeln aller Art; Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen. Ferner kann die Gesellschaft Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern und sich an der Finanzierung von Liegenschaften beteiligen. Kurt Amberg aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Erika Ross nicht mehr Präsidentin des VR, bleibt jedoch Mitglied desselben und führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien. Leo Etterlin, Mitglied des VR, nun Präsident desselben; führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1973.

Digital AG, elektronische Berechnungen im Bauwesen, in Zürich 1 (SHAB Nr. 262 vom 8. 11. 1973, S. 2989). Harald Wormedal aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen.

14. Dezember 1973. Automobilwerkstätte.
Ernst Ruckstuhl AG, in Zürich 1 (SHAB Nr. 168 vom 22. 7. 1971, S. 1820). Betrieb einer Automobilwerkstatt sowie Handel mit Automobilen und Autobestandteilen. Neue Adresse: Gutstrasse 3, in Zürich 3.

14. Dezember 1973. Führung von Ingenieurbüros.
Dahag, in Zürich 1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 25. 10. 1968, S. 2305). Führung von Ingenieurbüros für die Konstruktion von Anlagen, Maschinen und Geräten aller Art usw. Prokuren von Roland Burri und Werner Ruckstuhl erloschen. Neu hat Kollektivprokura zu zweien: Alice Weider, von Richtenthal, in Zürich.

14. Dezember 1973. Metallurgische Produkte usw.
Ferrolegiering Aktiengesellschaft, in Zürich 8 (SHAB Nr. 235 vom 8. 10. 1973, S. 2712). Handel und Vertrieb von metallurgischen Produkten, Halbprodukten und Erzen usw. Neues Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift: Dr. Hans Münch, von und in Zürich.

14. Dezember 1973. Tea-Room.
Walter Schwierzmann, in Zürich (SHAB Nr. 271 vom 19. 11. 1954, S. 2961). Betrieb des Tea-Rooms Silvana. Diese Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

14. Dezember 1973. Vibrations-Massageräte usw.
Robert Ruf, in Zollikon (SHAB Nr. 69 vom 23. 3. 1967, S. 1023). Handel mit Vibrations-Massageräten usw. Diese Firma ist infolge Ueberenganges des Geschäftes mit Aktiven und Passiven gemäss Uebergabebilanz per 1. 4. 1973 an die «Ruf Handels AG», in Safenwil (SHAB Nr. 256 vom 1. 11. 1973, S. 2933) erloschen.

14. Dezember 1973. Holz.
Toni Schlumpf, in Uster (SHAB Nr. 95 vom 25. 4. 1973, S. 1145). Handel mit Holz usw. Neu hat Kollektivprokura zu zweien: Hans-Peter Obrist, von Rimiken, in Volketswil.

14. Dezember 1973.
Buser, Bodenbeläge und Isolationen, in Winterthur (SHAB Nr. 86 vom 13. 4. 1972, S. 928). Prokura von Friederike Buser erloschen. Neue Adresse: Reismühlestrasse 9.

14. Dezember 1973. Auswertung von Biermarken usw.
Culemborg AG, in Zürich 6 (SHAB Nr. 18 vom 23. 1. 1970, S. 171). Erwerb und Auswertung von Biermarken, insbesondere der Marke Culemborg usw. Dr. Max Ehrbar, bisher einziges Mitglied des VR (Verwaltungsrat), ist nun Präsident desselben; er führt nicht mehr Einzelunterschrift, sondern Kollektivunterschrift zu zweien. Neues Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien: Hans Keller, von Seuzach, in Oberengstringen. Neue Adresse: Torgasse 2, in Zürich 1 (c/o Dr. Max Ehrbar).

14. Dezember 1973. Immobilien.
Kredox AG, in Zürich 3 (SHAB Nr. 96 vom 27. 4. 1971, S. 989). Kauf, Verkauf, Bau, Vermietung und Verwaltung von Immobilien usw. Dr. Ernst Egli aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Neues Mitglied des VR mit Einzelunterschrift: Ernst Hahn, von Mannenbach, in Kreuzlingen.

14. Dezember 1973. Konfektion usw.
Trend-Fashion AG, in Zürich 7 (SHAB Nr. 85 vom 11. 4. 1973, S. 984). Vertretung und Vertrieb von Konfektionswaren aller Art usw. Dr. Heinz Doswald aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues Mitglied des VR und zugleich Präsident desselben mit Einzelunterschrift: Peter Hasenfraz, von Trimbach, in Udorf. Neue Adresse: Dienersstrasse 58, in Zürich 4.

Bern - Berne - Berna

Bureau Biel

13. Dezember 1973. Teppiche usw.
Hans Hassler AG Biel, in Biel. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 4. Dezember 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Handel mit Bodenbelägen, Teppichen, Möbeln und Artikeln für Innendekoration jeder Art, sowie mit allen Roh- und Fertigprodukten, die in den Rahmen des Geschäftes als passend erachtet werden. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 300 000, eingeteilt in 300 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Aktiengesellschaft beabsichtigt, vom bisherigen Zweiggeschäft Biel der Firma Hans Hassler AG Bern, mit Hauptsitz in Bern, das Warenlager zu einem Preis von nicht über Fr. 250 000 und Fahrzeuge zum Preis von Fr. 9300 zu erwerben. Publikationsorgan ist das SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an René Bossart, von Effingen und Buchs AG, in Aarau, als Präsident, und Louis Moser, von Herzogenbuchsee, in Bern, als Mitglied. Sie zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer wurde ernannt Hans-Jörg Peter, von Gempen SO, in Biel. Domizil: Hugistrasse 12.

13. Dezember 1973.
Schweizerische Bibelgesellschaft (Société biblique suisse) (Società biblica svizzera), bisher in Bassersdorf. Verein (SHAB Nr. 224 vom 25. 9. 1973, S. 2613). Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 30. Juni 1973 wurde die Zentralstelle und damit der Sitz nach Biel verlegt. Der Verein bezweckt die Förderung der Uebersetzung, Herausgabe und Verbreitung sowie des Gebrauchs von Bibeln und Bibeltexten. Der Verein versteht seine Tätigkeit im Sinne des von Jesus Christus erteilten Missionsauftrages, sein besonderes Anliegen ist die Bibelhilfe für Gebiete in Notlage und unter Nichtchristen. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 6. März 1965 und wurden am 6./7. März 1970 revidiert. Die Mittel des Vereins werden beschafft

Aenderung der EFTA-Ursprungsregeln

Am 13. Dezember 1973 haben die EFTA Räte verschiedene Aenderungen der Ursprungsregeln beschlossen. Die 3 Ratsbeschlüsse drängen sich auf, damit im Warenverkehr der EFTA am 1. Januar 1974 die gleichen Ursprungsregeln zur Anwendung gelangen wie im Verkehr mit den Europäischen Gemeinschaften.

Mit dem EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973 (Beschluss Nr. 11/1973 des Gemeinsamen Rates der EFTA und der Republik Finnland) wird eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 eingeführt, welche die bisherigen Modelle ersetzen soll. Ferner enthält der Beschluss einige verfahrens-

technische Vereinfachungen gegenüber der heutigen Praxis. Die Aenderungen betreffen den Teil I des Anhangs B des EFTA-Uebereinkommens.

Der EFTA-Ratsbeschluss Nr. 20/1973 (Beschluss Nr. 12/1973 des Gemeinsamen Rates der EFTA und der Republik Finnland) ändert die Ursprungsregelung Nr. 1 als Folge der Einführung der neuen Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und der anderen Erleichterungen. Ferner werden die Ursprungsregelungen Nr. 1 und Nr. 2 sprachlich angepasst. Die neuen Fassungen der Ursprungsregelungen Nr. 1 und Nr. 2 ersetzen die bisherigen Texte, welche mit den EFTA-Ratsbeschlüssen Nr. 3/1973 und Nr. 4/1973 eingeführt wurden.

Mit dem EFTA-Ratsbeschluss Nr. 21/1973 (Beschluss Nr. 13/1973 des Gemeinsamen Rates der EFTA und der Republik Finnland) wird die Ursprungsregelung bei der Tarif-Nummer 1905 der Liste A liberalisiert, indem die Fussnote mit «Hartweizen» ergänzt wird. Die Aenderung betrifft die Beilage 2 zu Teil I im Anhang B des EFTA-Uebereinkommens.

Die Beschlüsse treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die deutsche Uebersetzung der vorerwähnten Beschlüsse wird nachstehend wiedergegeben.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Uebersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext.

Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Aenderung des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Uebereinkommens vom 4. Januar 1960, zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,

beschliesst:

1. Artikel 8 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

1. Ursprungserzeugnissen im Sinne dieses Teils des Anhangs B ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat und bei Vorlage einer von den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaates erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, deren Muster in der Beilage 5 wiedergegeben ist, die Zollbehandlung der Zone oder die in Artikel 25 bis vorgesehene Behandlung zu gewähren.

2. Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden die Bescheinigungen bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben.

3. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas, wenn er auf Antrag des Zollpflichtigen und unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in aufeinanderfolgenden Sendungen eingeführt wird, als ein einziger Artikel betrachtet, und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung kann eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt werden.

4. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf ihrem Gebiet befinden. Das Muster der Bescheinigungen ist in Beilage 5 wiedergegeben.

2. Artikel 9 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausfuhrers erteilt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Beilage 5 gestellt und gemäss den Bestimmungen dieses Teils des Anhangs B ausgefüllt.

3. Artikel 10, Absatz 2 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

4. Artikel 10, Absatz 3 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

5. Artikel 11, Absatz 3 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Warenverkehrsbescheinigungen werden von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften aufbewahrt.

6. Artikel 12 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Warenverkehrsbescheinigung ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Beilage 5 wiedergegeben ist. Dieses Formblatt kann in einer oder in mehreren offiziellen Sprachen eines Mitgliedstaates oder in Englisch gedruckt werden. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrmitgliedstaates entsprechen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleeimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Ueberdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

7. Artikel 20 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und das Muster der Warenverkehrsbescheinigung sind Bestandteil des Teils I dieses Anhangs.

8. Anmerkung 7 in Beilage 1 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

9. Der zweite Satz der Anmerkung 8 in Beilage 1 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

10. Beilage 5 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird durch die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Beilage 5 (Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1) ersetzt.

11. Beilage 6 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

12. Die Warenverkehrsbescheinigungen, die nach den Mustern ausgestellt werden, wie sie vor dem 1. Januar 1974 in den Beilagen 5 und 6 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens enthalten waren, können unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen so lange verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

13. Dieser Ratsbeschluss wird am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

14. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden hinterlegen.

Anhang zu EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973

Beilage 5 zu Teil I

Warenverkehrsbescheinigung gemäss Artikel 8

(siehe folgende Seite)

Die Mitgliedstaaten sind frei, in der «Erklärung des Ausfuhrers» auf der letzten Seite der Warenverkehrsbescheinigung zusätzliche Anmerkungen über das Ausstellen und Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung beizufügen. Das nachstehende Beispiel wird den Mitgliedstaaten empfohlen: Verwendung dieses Formulars bei der Beanspruchung der Zollbehandlung der Zone nach Artikel 25 Absatz 1 (EFTA-Zollansätze)

Der Artikel 25 Absatz 1 des Anhangs B (Teil I) des EFTA-Uebereinkommens und des Protokolls Nr. 3 der Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der EWG umschreibt die Bedingungen, unter denen Waren in den EFTA-Staaten, in Dänemark und im Vereinigten Königreich zu den EFTA-Zollansätzen zugelassen werden können. Sofern die Waren die Ursprungsbedingungen als auch die Vorschriften hinsichtlich Drawback des Artikels 23 erfüllen, ist in der Rubrik «Bemerkungen» der Warenverkehrsbescheinigung der Vermerk «Artikel 25.1 gegeben» in deutlicher Hand- oder Maschinenschrift anzubringen.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
und			
(Angabe der betreffenden Staaten, Staatsgruppen oder Gebiete)			
4. Ausfuhrstaat, -staatsgruppe oder -gebiet		5. Bestimmungsstaat, -staatsgruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 7) Art/Muster: _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde: _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet: _____ (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder lose gedruckter anzugeben.

2) Nur auszufüllen, wenn auch der Lieferant die Bescheinigung des Ausfuhrers oder gebräuchlicher gebräuchlicher.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
und			
(Angabe der betreffenden Staaten, Staatsgruppen oder Gebiete)			
4. Ausfuhrstaat, -staatsgruppe oder -gebiet		5. Bestimmungsstaat, -staatsgruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 7) Art/Muster: _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde: _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet: _____ (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beifügte Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder lose gedruckter anzugeben.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beifügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) Stempel	(Ort und Datum) Stempel
(Unterschrift)	(Unterschrift)

ANMERKUNGEN

- Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Resten noch Übermengen enthalten. Etwas Änderungen sind so vorzunehmen, daß die inhaltlichen Eintragungen geordnet und gegebenenfalls die betreffenden Eintragungen blauspülend werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen der die Bescheinigung ausfüllt bei, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
- Zusätzlich den in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Warenposten dürfen keine Zwischenposten bestehen. Jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Umständlicher Natur dem letzten Warenposten ist ein wegsprechender Schlußstrich zu setzen. Leerfelder sind durch Strichungen unbenutzbar zu machen.
- Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu beschreiben, daß die Freistellung der Nimlichkeit möglich ist.

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,
ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beifügte Bescheinigung zu erlangen;
BESCHREIBT den Sachverhalt aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zuzutreffenden Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beifügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beifügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)
(Unterschrift)

1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unveränderten Zustand wieder ausgeführten Waren.

Aenderung der Ursprungs-Regelung Nr. 1 und sprachliche Anpassung der Ursprungs-Regelungen Nr. 1 und Nr. 2

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 20/1973

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4, Absätze 2, 4 und 5 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, beschliesst:

1. Die Ursprungs-Regelungen Nr. 1 und Nr. 2 der EFTA-Ratsbeschlüsse Nr. 3/1973 und Nr. 4/1973 erhalten folgende Fassung:

Ursprungs-Regelung Nr. 1

Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich

Artikel 1

(Aufgehoben)

Artikel 2

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortung des Ausfühlers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

2. Der Ausfühler oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, dass für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates achten darauf, dass die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte «Warenbezeichnung» so eingetragen sind, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagrechtlicher Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Teil I zum Anhang B des Übereinkommens vorgesehenen Zollbehandlung der Zone oder der Behandlung nach Artikel 25bis darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 4

(Diese Ursprungs-Regelung enthält keinen Artikel 4)

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. I wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als «Ursprungszeugnisse» dieses Staates im Sinne von Artikel 1 des Teils I zum Anhang B angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. I wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als «Ursprungszeugnisse» eines Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft, im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls von Artikel 3 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmassnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

1. (aufgehoben)

2. Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens ist in den Warenverkehrsbescheinigungen EUR. I der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

Der Nachweis, dass die in Artikel 7 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates vorgelegt werden:

- ein einziges, in dem Ausfuhr-Mitgliedstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung
 - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
 - die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufhalten haben;
- c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle andern beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen einander die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

1. Wenn eine Bescheinigung gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, muss der Ausfühler auf dem in Artikel 9 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens genannten Antrag:

- den Versandort und Versandtag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;

- bestätigen, dass bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist, unter Angabe der Gründe.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausfühlers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

«NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT»,
«DELIVRE A POSTERIORI»,
«RILASCIATO A POSTERIORI»,
«ISSUED RETROSPECTIVELY»,
«UDSTEDT EFTERFOLGENDE»,
«UTFÄRDAT I EFTERHÅND»,
«ANNETTU JÄLKIKÄTEEN»,
«UTGEFID EFTIR A»,
«UTSTEDT SENERE»,
«EMITIDO A POSTERIORI».

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausfühler bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

«DUPLIKAT», «DUPLICATA», «DUPLICATO», «DUPLICATE»,
«KAKSOISKAPPALE», «SAMRIT», «SEGUNDA VIA».

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates nach Ablauf der in Artikel 11 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens genannten Vorlagefrist vorgelegt werden können zur Anwendung der Zollbehandlung der Zone oder der Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt werden.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungszeugnisse aus einem Mitgliedstaat einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausfühlers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens entspricht.

Artikel 18

1. Die beiden Blätter des Formulars EUR. 2 nach dem der Ursprungs-Regelung Nr. 2 beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausfühlers oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhr-Mitgliedstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für «Ursprungszeugnisse» überprüft worden, so kann der Ausfühler in der Spalte «Bemerkungen» des Formulars EUR. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausfühler trägt entweder auf der grünen Etikette C 1 oder in der Zolldeklaration C/CP 3 den Vermerk «EUR. 2» sowie die Seriennummer des verwendeten Formulars ein.

Artikel 19

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung oder der Formulare EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokumentes oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formulars EUR. 2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Blatt 2 des Formulars EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formular schliessen lassen.

Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates, die Zollbehandlung der Zone oder der Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Nachprüfung vorliegt, so bieten sie dem Einfuhrer die Freigabe der Waren unter Vorbehalt der für notwendig erachteten Sicherheitsmassnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhr-Mitgliedstaates baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formular EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich für die Zollbehandlung der Zone oder der Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens in Frage kommen.

Können die Zollbehörden des Einfuhr- und des Ausfuhr-Mitgliedstaates die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens auf, so werden diese Fälle dem Rat vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formulare EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden:

«ART. 25.1 GEGEBEN»,
«APPLICATION ART. 25.1»,
«APPLICAZIONE ART. 25.1»,
«ART. 25.1 SATISFIED»,
«ART. 25.1 OPFYLDT»,
«ART. 25.1 TILLAMPLIG»,
«25.1 ARTIKLAA SOVELLETTU»,
«25.1 GR. FULLNAEGT»,
«ART. 25.1 OPFFYLDT»,
«ART. 25.1 CUMPRIDO».

Diese Vermerke sind in den Warenverkehrsbescheinigungen gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle versehen sind.

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in der Spalte «Bemerkungen» der Bescheinigung eingetragen.

Ursprungs-Regelung Nr. 2

betreffend die Begriffsbestimmung «Ursprungszeugnisse» und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(Postsendungen)

Artikel 1

Ursprungszeugnissen, die den Erfordernissen des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschliesslich Postpakete), wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschliesslich «Ursprungszeugnisse» enthalten und deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formulars EUR. 2 - von dem ein Muster dieses Beschlusses beigefügt ist - bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat die Zollbehandlung der Zone oder der Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B gewährt.

Artikel 2

Das Formular EUR. 2 wird vom Ausfühler ausgefüllt. Es ist in der offiziellen Sprache eines der Mitgliedstaaten oder in Englisch abzufassen und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhr-Mitgliedstaates entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muss dies mit Tinte und in Druckschrift erfolgen. Das Formular EUR. 2 besteht aus 2 Blättern im Format von je 210 x 148 mm. Es ist weisses, holzfreies, geleeintes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formular EUR. 2 kann so hergestellt sein, dass die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck des Formulars vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss auf jedem Formular auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muss ausserdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formular EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formulars heftet der Ausfühler bei Paketpostsendungen diese beiden Blätter der Begleitadresse an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausfühler das Blatt 1 fest an die Sendung und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausfühler nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewähren die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis gemäss Teil I zum Anhang B des Übereinkommens ohne Vorlage eines Formulars EUR. 2 auf Ursprungszeugnissen, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Waren 60 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausfuhrern auf Formular EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Formular mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um für eine Ware die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens zu erlangen.

Vor dem Ausfüllen des Formulars sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1) 2) siehe Rückseite von Blatt 1	1) Name und Anschrift des Ausführers/Exporteurs			2) Erklärung des Ausführers Hin, der Unterzeichner, Ausführe der nachstehend bezeichneten und in dieser Form angegebener Waren ist: — ERKLÄRE, dass die Waren in ... die Voraussetzungen für die Ausfuhr dieses Formulars entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ... *) erfüllen und dass es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — VERPFLICHTET MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Bestimmungsgeschichten für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.		
	3) Name und Anschrift des Empfängers			4) Ort und Datum		
	5) Unterschrift des Ausführers			6) Bestimmungszustat		
2) Bemerkungen ¹⁾		7)		8) Bestimmungszustat		
10) Warenbezeichnung		11) Beförde oder Dienststelle des Ausführens, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt		9) Nettogewicht		

FORMULAR EUR.2 Nr. A 000.000 (Blatt 2)

Fussnoten zu der Vorderseite

- 1) Anzugeben sind die Vertragsparteien des Abkommens, nach dem das Formular ausgestellt wird.
- 2) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formulars EUR.2

- A. Ein Formular EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2) genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig zu lesen.
- B. Der Ausführe trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zolldklärung C2/CP3 den Hinweis (EUR. 2) sowie die Seriennummer des Formulars ein.
- C. Nachdem der Ausführe beide Blätter des Formulars ausgefüllt und unterschrieben hat, — heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Begleitadresse an, — befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

Vor dem Ausfüllen des Formulars sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1) 2) siehe Rückseite von Blatt 1	1) Name und Anschrift des Ausführers/Exporteurs			2) Erklärung des Ausführers Hin, der Unterzeichner, Ausführe der nachstehend bezeichneten und in dieser Form angegebener Waren ist: — ERKLÄRE, dass die Waren in ... die Voraussetzungen für die Ausfuhr dieses Formulars entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ... *) erfüllen und dass es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — VERPFLICHTET MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Bestimmungsgeschichten für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.		
	3) Name und Anschrift des Empfängers			4) Ort und Datum		
	5) Unterschrift des Ausführers			6) Bestimmungszustat		
2) Bemerkungen ¹⁾		7)		8) Bestimmungszustat		
10) Warenbezeichnung		11) Beförde oder Dienststelle des Ausführens, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt		9) Nettogewicht		

FORMULAR EUR.2 Nr. A 000.000 (Blatt 1)

Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, dass <input type="checkbox"/> die auf diesem Formular eingetragenen Angaben richtig sind (1) <input type="checkbox"/> das Formular nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der eingetragenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen) (1)		Erreichen um Nachprüfung Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formulars abgegebenen Erklärung des Ausführers. (1)	
6) _____ und _____ (Unterschrift des Zollbeamten) Stempel der Behörde		6) _____ und _____ (Unterschrift des Zollbeamten) Stempel der Behörde	
1) Zutreffendes ankreuzen (2)			

1) Die nachträgliche Überprüfung des Formulars erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaats übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats das Blatt 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Prüfung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt die ihr vorgelagerte Rechnung oder eine Kopie davon bei und stellt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Umrichtigkeit der Angaben auf dem Formular schliessen lassen.

Wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung des Abkommens nicht an, so kann sie dem Importeur vorbehaltlich der für notwendig ersichtlichen Sicherungsmassnahmen die Waren freigeben.

2. Dieser Ratsbeschluss wird am gleichen Tage in Kraft treten wie der Beschluss Nr. 19/1973.

3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden hinterlegen.

Aenderung der Beilage 2 zu Teil I des Anhangs B des Uebereinkommens

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 21/1973

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Uebereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

beschliesst:

- Die Fussnote der Tarif-Nummer 19.05 in Liste A der Beilage 2 zu Teil I des Anhangs B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:
«¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art «zea indurata» oder Hartweizen handelt.»
- Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden.

Abkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 11/1973

— Aenderung des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens

Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 12/1973

— Aenderung der Ursprungs-Regelung Nr. 1 und sprachliche Anpassung der Ursprungs-Regelungen Nr. 1 und Nr. 2

Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 13/1973

— Aenderung der Beilage 2 zu Teil I des Anhangs B des Uebereinkommens

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Gemeinsame Rat,

gestützt auf Artikel 6, Absatz 6 des Abkommens vom 27. März 1961 zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland,

beschliesst:

- Die EFTA-Ratsbeschlüsse Nr. 19/1973, Nr. 20/1973 und Nr. 21/1973 sind auch für Finnland bindend und in den Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Abkommens anwendbar.
- Die Beschlüsse des Gemeinsamen Rates treten am 1. Januar 1974 in Kraft.
- Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text der Beschlüsse bei der Regierung von Schweden.

Postüberweisungsdienst mit dem Ausland

Service international des virements postaux

Unverbindliche Umrechnungskurse ab 21. Dezember 1973

Cours de conversion sans engagement, dès le 21 décembre 1973

Algerien/Algérie	100 Dinars	= Fr. 75.90
Belgien/Luxemburg		
Belgique/Luxembourg	100 Fr. belg.	= Fr. 8.—
Dänemark/Danemark	100 Kronen	= Fr. 52.25
Deutschland/Allemagne	100 DM	= Fr. 121.15
Frankreich/France	100 FF	= Fr. 67.45
Grossbritannien und Nordirland/ Grande-Bretagne et Irlande du Nord	1 £ Sterl.	= Fr. 7.48
Italien/Italie	100 Lire	= Fr. —5330
Japan/Japon	100 Yen	= Fr. 1.15 1/2
Marokko/Maroc	100 DH	= Fr. 77.95
Niederlande/Pays-Bas	100 Florins	= Fr. 115.55
Norwegen/Norvège	100 Kronen	= Fr. 57.15
Oesterreich/Autriche	100 Schilling	= Fr. 16.47
Schweden/Suède	100 Kronen	= Fr. 70.70

Schweizerische Nationalbank - Ausweis vom 22. Dezember 1973

Banque nationale suisse - Situation au 22 décembre 1973

Aktiven	Franken / Francs
Goldbestand	11 892 732 381.85
Devisen	11 856 798 534.90
Ausländische Schatzanweisungen in sFr.	4 612 980 000.—
Inlandportefeuille	
— Wechsel	209 758 539.93
— Schatzanweisungen des Bundes	44 000 000.—
Lombardvorschüsse	106 646 003.95
Korrespondenten im Inland	62 828 979.65
Schuldverpflichtung des Bundes gemäss Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1971	1 243 514 066.53
Sonstige Aktiven	71 478 951.28
Total	30 100 737 458.09

¹⁾ Ueberschreitung des zulässigen Kreditzuwachses

Offizieller Diskontsatz 4 1/2 % seit 22. Januar 1973
Offizieller Lombardzinsfuß 5 1/4 % seit 22. Januar 1973

Spezialdiskontsätze für Pflichtlagerwechsel
a) für Pflichtlager in Lebens- und Futtermitteln 3 1/4 % seit 1. März 1972
b) für übrige Pflichtlager 3 1/4 % seit 1. März 1972

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern — Rédaction: Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique, Berne

Veränderungen seit dem letzten Ausweis Changements depuis la dernière situation	Franken / Francs	Actif
		Encaisse or
		Devises
	+ 201 581 150.39	Bons du Trésor étrangers en fr. s.
		Portefeuille effets sur la Suisse
		— Effets de change
	+ 57 231 880.50	— Bons du Trésor de la Confédération
	— 15 000 000.—	— Avances sur nantissement
	— 48 805 959.—	— Correspondants en Suisse
	— 26 652 298.41	— Reconnaissance de dette de la Confédération selon l'arrêté fédéral du 15 décembre 1971
		— Autres postes de l'actif
	+ 9 946 566.90	Total
		Passif
		Fonds propres
		Billets en circulation
		Engagements à vue
		— Comptes de virements des banques, du commerce et de l'industrie
		— autres engagements à vue
		— Avoirs minimaux des banques sur:
		— les engagements en Suisse
		— les engagements envers l'étranger
		Engagements à terme
		— Rescriptions de stérilisation
		— Comptes spéciaux ¹⁾
		— Compte de stérilisation de l'administration fédérale
		— Autres postes du passif
		Total

¹⁾ Dépassement du taux d'accroissement des crédits

Taux officiel d'escompte 4 1/2 % depuis le 22 janvier 1973
Taux officiel pour avance 5 1/4 % depuis le 22 janvier 1973

Taux spéciaux d'escompte pour effets de stocks obligatoires
a) pour stocks obligatoires de denrées alimentaires et fourrages 3 1/4 % depuis le 1^{er} mars 1972
b) pour autres stocks, obligatoires 3 1/4 % depuis le 1^{er} mars 1972

Financial Green Book SA, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués à

l'assemblée générale extraordinaire

de la société qui aura lieu le vendredi 11 janvier 1974, à 14 h. 15, à Genève, en l'étude de M^e Didier/Terrier, notaire, 2, rue de Candolle, avec l'ordre du jour suivant:

- Dissolution de la société.
- Entrée en liquidation.

La qualité d'actionnaire devra être justifiée par la production des actions ou d'un certificat de dépôt de celles-ci auprès d'un établissement bancaire.

L'administrateur

Votre fournisseur pour timbres caoutchouc



55, Fbg du Lac
2502 BIEVNE
☎ 032 / 3 94 99

Hotel Cristallo

Piazza Cioffalo 9
6900 LUGANO
Tel. 091 / 2 99 22
modernes Haus - 130 Betten - alle Zimmer mit Radio und Telefon.
Direkt im Zentrum (an der Funicolare stazione Centro) (Fussgängerzone - Autolärmfrei).
1 Minute vom Bahnhof und See - Auto-silo in nächster Nähe - Spezialpreise für reisende Kaufleute Zimmer/Frühstück Fr. 25.—, mit Bad oder Dusche, WC Fr. 30.—, alles inbegriffen.

Kennen Sie das Ablagesystem

Archiv-Boy

das ein Drittel Archiv-Platz einspart und 60% der Registraturkosten?

Verlangen Sie Muster und Auskünfte bei der
Auto-Doppik Buchhaltung AG,
2501 Biel, Telefon 032 / 2 40 29

Nicht immer muss es ein «richtiger» Computer sein... Die Automation des Rechnungswesens kann billiger sein! Seit 31 Jahren importieren wir direkt aus den USA

NCR-Buchungsautomaten

- rebuilt
- mit 4—25 Zählwerken
- jetzt auch mit elektrischem Kontoblatteneinzug

Garantie, Service und Organisationsberatung sind selbstverständlich. Unsere Referenzen sprechen für sich selber. Verlangen Sie unverbindlich eine Offerte!

REBUMA SUTER AG

8045 Zürich, Uetlibergstrasse 350
-Telefon 01 / 33 66 36

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.
Internationale Transporte
4000 Basel 23
Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

Warenumsatzsteuer — Broschüre

Neue Ausgabe, enthaltend die ab 1. Januar 1974 geltenden Erlasse.

Die Broschüre kann gegen Voreinzahlung von Fr. 4.— auf unser Postcheckkonto 30-520 bezogen werden.

Schweizerisches Handelsamtsblatt, 3011 Bern

PATENTE KIRCHHOFER RYFFEL & CO.

8001 Zürich, Bahnhofstrasse 58
Telefon (01) 23 38 74

Nichtigkeitserklärung

Die Einlagehcft der Bank Prokredit AG, 07-04786/09, Bern, 07-07582/02, Bern, 07-07839/08, Bern, werden vermisst.
Die Gläubiger werden über die Guthaben verfügen, sofern die allfälligen Inhaber der Hefte diese nicht binnen 90 Tagen der unterzeichneten Bank vorzulegen und ihr besseres Recht nachweisen.
Bern, den 27. Dezember 1973
Bank Prokredit AG

**Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig
Nutzen Sie diese Kaufkraft - Inserieren Sie!**